



**Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
Nordbahnstraße 36
1020 Wien
Tel.: 217 48 - 639
Fax: 217 48 - 333**

Vergabeunterlage für die Evaluierung „Back to the Future - Beschäftigung“

Direktvergabe mit Bekanntmachung

Angebotsfrist: 15.11.2016, 10:00 Uhr

Inhalt

1	AUFTRAGGEBER.....	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ART DES VERGABEVERFAHRENS	3
3	KURZBESCHREIBUNG DES AUFTRAGS.....	3
4	ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS.....	3
5	ANGEBOTSPREIS.....	4
6	ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG/ANZUWENDENDEN RECHT	4
7	VERTRAULICHKEIT DER INFORMATIONEN	5
8	AUFKLÄRUNGSPFLICHT.....	5
9	ALTERNATIVANGEBOTE	6
10	TEILANGEBOTE	6
11	RÜGEPFLICHT	6
12	ANGEBOTSPRÜFUNG	6
13	SPRACHE	6
14	ÜBERMITTLUNG	6
15	FORM.....	7
16	VERGÜTUNG.....	7
17	AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND	7
18	ERMITTLUNG DES BESTBIETERS/DER BESTBIETERIN.....	13
19	SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	14

1 Auftraggeber

Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff)
Nordbahnstraße 36
1020 Wien

Ansprechperson:

Mag. Bruno Schernhammer
Telefon: 01/217 48 – 639
E-Mail: bruno.schernhammer@waff.at

Geschäftszahl: XEBF16

Im Zuge der Umsetzung des Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2014–2020 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) wurde dem waff die Aufgabe einer Zwischengeschalteten Stelle (ZWIST) übertragen. Im Fall einer Vergabe von Aufträgen fungiert die Zwischengeschaltete Stelle als „Begünstigter“ im Sinne der Verordnung (EU) 1303/2013.

Die Finanzierung der Studie erfolgt zu einem Drittel aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien (AMS Wien) und zu einem Sechstel der Magistratsabteilung 24 Gesundheit- und Sozialplanung (MA 24) sowie zu 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

2 Rechtliche Grundlagen und Art des Vergabeverfahrens

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt gemäß §41a Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung.

3 Kurzbeschreibung des Auftrags

Begleitende Evaluierung des Projektes „Back to the Future - Beschäftigung“.

Der Fokus der begleitenden Evaluierung liegt in der Analyse der Effizienz und Effektivität des neuen innovativen Modells eines Beschäftigungsprojektes (Stufenmodell bzw. längere Verweildauer). Die begleitende Evaluierung soll die Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung bzw. eine Adaption dieses Modells bieten. Zentrale Aspekte sind vor diesem Hintergrund:

- Zielerreichung im Konnex der besonderen Aspekte des Projektes
- Analyse des Phasenmodells (Dauer der Beschäftigung)
- Analyse des Stufenmodells (Arbeitszeit, Entlohnung)
- Eignung der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder für die Zielgruppe

4 Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber lädt ein, ein verbindliches Angebot, das den Bedingungen dieser Vergabeunterlage entspricht, zu legen.

Das Angebot muss auf dem Postweg bis spätestens **15.11.2016, 10:00 Uhr** an der Adresse

**Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
Nordbahnstraße 36, Stiege 1, 4. Stock, Zimmer 12
1020 Wien**

eingelangt sein oder persönlich an oben angegebener Adresse abgegeben werden.

Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens des Angebotes trägt der/die Bieter/in.

Der/die Bieter/in hat ein verbindliches Angebot, das den Vergabebedingungen entspricht, zu legen.

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum **14.12.2016** erteilt. Sollte sich die Zuschlagserteilung aus unvorhergesehenen Gründen verzögern, ist der/die Bieter/in bis zum Wegfall dieser Gründe, längstens aber bis zum 14.04.2017 an sein/ihr Angebot gebunden.

Rückfragen zur Ausschreibung sind schriftlich zu formulieren und per E-Mail mit dem Betreff „Rückfrage zur Ausschreibung Evaluierung Back to the Future“ an die obengenannte Ansprechperson zu richten. Der Text der Rückfragen ist so zu formulieren, dass er keine Aufschlüsse über den/die Fragesteller/in zulässt. Die Beantwortung der Rückfragen erfolgt auf der Homepage des waff unter folgendem Link:

http://www.waff.at/html/index.aspx?page_url=Auftragsvergabe

Der Auftraggeber behält sich weiters vor, Berichtigungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. Solche Berichtigungen und Ergänzungen werden ebenso unter oben angeführtem Link veröffentlicht. Sofern es der Umfang oder der Zeitpunkt der Ergänzungen bzw. Berichtigungen erforderlich macht, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken.

Die Interessent/innen haben regelmäßig auf der oben angeführten Internetseite Einschau zu halten und die Antworten bzw. Berichtigungen und Ergänzungen bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

5 Angebotspreis

Der Angebotspreis ist als Festpreis anzugeben. Es werden nur Angebote mit einem **Festpreis von maximal EUR 90.000,- (inkl. USt)** berücksichtigt. Die Begründung einer etwaigen Befreiung von der USt. ist im Angebot anzugeben.

6 Ort der Leistungserbringung/anzuwendendes Recht

Ort der Leistungserbringung ist Wien.

Auf die mit der vorliegenden Vergabe zu vergebende Dienstleistung, den abzuschließenden Leistungsvertrag und das vorvertragliche Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem/der/die Bewerber/in/in kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Normen des IPR (EVÜ Verweisungsnormen) und des UN-Kaufrechtes zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Bewerber/innen- bzw. Bieter/innengemeinschaften

BieterInnengemeinschaften sind zulässig. Sie müssen erklären, im Falle eines Auftrages diesen in Form einer Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) durchzuführen. Sie sind damit dem Auftraggeber zur solidarischen Leistungserbringung verpflichtet.

Im Angebot ist ein/eine bevollmächtigter/bevollmächtigte Vertreter/in, welche/r die Angebotserstellung und, im Falle der Auftragserteilung, die Durchführung und Abwicklung der Leistung gegenüber dem Auftraggeber verbindlich vertritt, zu nennen.

Die Teilnahme eines Unternehmens an mehreren BieterInnengemeinschaften gleichzeitig oder die Abgabe eines Angebotes eines Unternehmens als Einzelbieter/in und gleichzeitig als Mitglied einer Bieter/innengemeinschaft ist nicht zulässig.

Subunternehmer/innen

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer/innen ist unzulässig. Der/die Auftragnehmer/in hat den überwiegenden Teil jener Arbeiten des Auftrages, die in seine/ihre Befugnis fallen, selbst auszuführen.

Ist die Beschäftigung von Subunternehmer/innen beabsichtigt, muss dies bereits im Angebot ersichtlich sein. Zu diesem Zweck sind die unter Punkt 17.6. A .angeführten Daten anzugeben.

Der/die Auftragnehmer/in wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keines anderen als dem von ihm im Angebot genannten Subunternehmen bedienen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, wenn das vorgeschlagene neue Subunternehmen befugt und zuverlässig ist.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Zustimmung zu einem vorgeschlagenen bzw. bereits tätigen Subunternehmen zurückzuziehen, sobald dem Auftraggeber die Leistungserbringung durch das Subunternehmen gefährdet erscheint. In einem solchen Fall hat der/die Auftragnehmer/in umgehend für die Beauftragung eines anderen, vom Auftraggeber genehmigten, Subunternehmens Sorge zu tragen. Dadurch allenfalls erwachsende Mehrkosten hat der/die Auftragnehmer/in zu tragen.

Für die Überwachung, Leitung und Koordinierung der Subunternehmerleistungen trägt der/die Auftragnehmer/in die volle Verantwortung und Haftung.

7 Vertraulichkeit der Informationen

Der/die Bewerber/in ist verpflichtet, diese Unterlagen einschließlich aller ihm sonst im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine/ihre Mitarbeiter/innen sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Bewerber/von der/die Bewerber/inin zu vertreten ist, oder
- die dem/der/die Bieter/in/in bereits bekannt waren, bevor sie ihm/ihr vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- die dem/der/die Bieter/in/in durch eine/n Dritte/n zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem/der/die Bewerber/in/in gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens in Kraft.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Offerterstellung von Sublieferanten/innen) ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

8 Aufklärungspflicht

Mit der Abgabe des Anbots verpflichtet sich der/die Bieter/in, gegebenenfalls dem Auftraggeber alle für die Beurteilung des Angebots notwendigen zusätzlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

9 Alternativangebote

Alternativangebote sind nicht zulässig.

10 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zulässig.

11 Rügepflicht

Der/die Bieter/in hat die vom waff zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen und allfällige Mängel der Vergabe oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder sonstige Mängel und Bedenken unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Angebot, schriftlich mitzuteilen.

12 Angebotsprüfung

Zur Überprüfung der Preisangemessenheit behält sich der waff bei Bedarf das Recht vor, in die Kalkulation Einsicht zu nehmen bzw. Kalkulationsgrundlagen nachzufordern. Der/die Bieter/in verpflichtet sich mit der Abgabe seines/ihres Angebotes, derartigen Aufforderungen umgehend nachzukommen. Die Abgabe von unrichtigen Kalkulationsdaten oder Preisauflösungen kann zum Ausscheiden des Angebots führen.

Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften: Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass bei der Erbringung von Leistungen in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Insbesondere sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.

13 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Beilagen und Nachweise sind ebenfalls in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen. Fremdsprachige Bescheinigungen ausländischer Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Etwaige Fachausdrücke sind in einer Beilage zu erläutern.

14 Übermittlung

Das Angebot ist gebunden in zweifacher Ausfertigung und einmal als lose Kopiervorlage, rechtsgültig gezeichnet, in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden oder zu überbringen.

Der Umschlag ist mit dem Vermerk „**Angebot Evaluierung Back to the Future - bitte nicht öffnen!**“ zu versehen.

Angebote auf elektronischem Weg (E-Mail) oder per Telefax sind unzulässig.

Zusätzlich ist dem Angebot ein USB-Stick mit dem darauf gespeicherten Angebot beizulegen.

15 Form

Es sind die Vordrucke des Preisblattes (I. Anhang), der Bietererklärung (II. Anhang), der Liste der Mitarbeiter/innen (III. Anhang) und der Projekterfahrungen des/der Projektleiter/in (IV. Anhang) zu verwenden.

Der/die Bewerber/in hat jede einzelne Seite des Angebotes (z.B. rechts unten) zu nummerieren. Beilagen sind fortlaufend nummeriert dem Angebot beizuschließen.

Das Angebot ist gemäß den Vergabeunterlagen insbesondere durch Ausfüllen der Vordrucke in kopierfähiger, farbbeständiger Block- oder Maschinschrift ohne Korrekturen zu erstellen. Das Angebot muss alle in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben enthalten.

16 Vergütung

Für das Angebot wird keine Vergütung gewährt.

17 Ausschreibungsgegenstand

17.1 Leistungszeitraum

Die begleitende Evaluierung startet mit Dezember 2016 und soll bis Juni 2019 abgeschlossen sein. Sie beinhaltet den Projektzeitraum des Beschäftigungsprojektes Back to the Future – Beschäftigung bis September 2018 und einen Zeitraum für Nachbeobachtung bzw. Berichtslegung von 9 Monaten.

17.2 Beschreibung der Leistung

17.2.1. Hintergrund des zu evaluierenden Projektes „Back to the Future - Beschäftigung“

Die Anzahl der jungen Beziehenden einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) im Alter von 18 – 24 Jahren ist in Wien seit 2010 stark angestiegen. Als Indikator für die arbeitsfähigen jungen BMS-Beziehenden kann die Anzahl der AMS-gemeldeten Personen mit BMS-Bezug gelten. Im Zeitraum 2011 – 2015 stieg der Jahresdurchschnittsbestand von 3.434 auf 7.708 Personen an.

Tabelle 1: AMS-gemeldete junge BMS-Beziehende in Wien im Zeitraum 2011-2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Frauen	1.459	1.948	2.141	2.255	2.605
Männer	1.975	2.735	3.190	3.727	5.103
Gesamt	3.434	4.682	5.331	5.982	7.708
Anteil Frauen	42,5%	41,6%	40,2%	37,7%	33,8%

Quelle: arbeitsmarktdatenbank.at

Hinsichtlich soziodemografischer Merkmale fällt ein deutlich männlicher Überhang (ca. zwei Drittel) und ein hoher migrantischer Anteil auf.

Siehe dazu auch den Punkt Ausgangsüberlegungen im beiliegenden Leistungskatalog.

17.2.2 Kurzbeschreibung des Beschäftigungsprojektes „Back to the Future - Beschäftigung“

Anzahl der Transitarbeitsplätze	160 im Jahresdurchschnitt (im ersten Projektjahr) 200 in der Endausbauphase (voraussichtlich im April 2017, auf alle Fälle im zweiten Projektjahr bei einer Verlängerung)
Zielgruppe	beim AMS Wien vorgemerkte junge BMS-Beziehende zwischen 18 und 24 Jahren
Ziele des Projektes	Primär: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 25% in den 1. Arbeitsmarkt Weitere Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Abbruchquote • Übertritte in das Ausbildungs- und Schulsystem
Struktur und Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Längere Verbleibsdauer (max. 50% können länger als 12 Monate bis max. 2 Jahre im Projekt sein) • Stufenmodell (Arbeitszeit, Entlohnung) • Nähe zum 1. Arbeitsmarkt • Beschäftigung vor Betreuung
Phasen des Modells (siehe dazu Abb. im Leistungskatalog S. 3)	<p>a) Vorbereitungsmaßnahme Die Dauer ist variabel und beträgt max. acht Wochen. Mind. 65% der Teilnehmenden sollen im Anschluss an die Vorbereitungsmaßnahme ein Beschäftigungsverhältnis bei dem/der Projektträger/in aufnehmen.</p> <p>b) Beschäftigungsphase 1 dauert 10 Monate und umfasst 200 Transitarbeitsplätze</p> <p>c) Beschäftigungsphase 2 dauert bis zu 12 Monaten, max. 50 % können aus Phase 1 übertreten</p>
Stufenmodell (Arbeitszeit, Tätigkeit, Entlohnung)	Während der Beschäftigungsphase beträgt die Entlohnung in Stufe 1 mind. das Mindestsicherungsniveau einer alleinstehenden Person. In den folgenden Stufen soll ein wahrnehmbarer Einkommenszuwachs erfolgen. Für eine Höherstufung werden in den Projekten transparente und nachvollziehbare Kriterien definiert.
Sonstige Details und Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tätigkeitsfelder sollen wirtschaftsnahe sein • Max. 50% der Plätze können in Form einer Arbeitskräfteüberlassung angeboten werden. • Eigenerwirtschaftungsquote von mind. 20% • Vermittlungsorientierte sozialpädagogische Betreuung während der Projektteilnahme
Finanzierung des Beschäftigungsprojektes	<ul style="list-style-type: none"> • 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) • Je 25% durch AMS Wien und MA 40

Eine ausführlichere Beschreibung findet sich im beiliegenden **Leistungskatalog** des Beschäftigungsprojektes.

Beauftragte Träger/innen und Umsetzer/innen des Projektes

Das Projekt ist vorerst für den Projektzeitraum 1.10.2016 – 30.9.2017 vergeben. Danach sind weitere Förderverträge vorgesehen (Verlängerungsoption bis 30.9.2018).

Die ersten Eintritte sind mit Oktober 2016 geplant, die Erreichung der vollen Platzanzahl soll im April 2017 erreicht werden.

Unter dem Label „Back to the Future - Beschäftigung“ bieten zwei Projektträger/innen Einzelprojekte an.

Tabelle 2: Einzelprojekte nach Kennzahlen

Projektträger	Anzahl TAP	Tätigkeitsbereiche
Reintegra	80 (100)	Montagen von Konsumartikeln, Löt- und Klebearbeiten, Verpackung von Artikeln, Etikettieren, Wartung und Reinigung, etc.
StartWorking	80 (100)	Arbeitskräfteüberlassung, Bio-Landwirtschaft, Textil- und Siebdruck, Tischlerei, Autoaufbereitung, Garten- und Grünraumpflege, etc.

17.2.3 Ziele und Schwerpunkte der begleitenden Evaluierung (Auftragsgegenstand)

Der Fokus der begleitenden Evaluierung liegt in der Analyse der Effektivität und Effizienz des neuen Modells eines Beschäftigungsprojektes (mit den zentralen Aspekten Stufenmodell bzw. längere Verweildauer, Nähe zum 1. Arbeitsmarkt, Fokus auf Beschäftigung). Die Evaluierung soll auch die Unterschiede zwischen den beiden Projekten (unterschiedliche Konzepte) herausarbeiten, insbesondere die daraus entstehenden Wirkungen auf die Zielgruppe.

Die begleitende Evaluierung soll die Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung bzw. eine Adaption dieses Modells bieten. In diesem Sinne sollen folgende Schwerpunkte abgedeckt werden:

- **Zielerreichung**

- Wurden die primären (nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt) und sekundären Ziele erreicht?
- Welche Bestandteile und Besonderheiten des Projektes wirkten positiv bzw. negativ auf eine Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt?
- Welche Erfahrungen in Bezug auf eine Re-Integration in das Schul- und Ausbildungssystem ließen sich auffinden? Was bewirkte diesen Motivationsschub zur Re-Integration in das Schul- und Ausbildungssystem?
- Wie hoch fielen die Abbruchquoten aus? Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Konnex (welche Gründe) traten Abbrüche auf? Wie wurde nachgehende Betreuung eingesetzt und mit welchem Effekt?

- **Analyse des Phasenmodells**

- Welche Problemlagen zeigten sich in der Vorbereitungsmaßnahme? Was waren Abbruchgründe? Wie lange dauerten die einzelnen Vorbereitungsmaßnahmen der Teilnehmenden? Wie waren diese Vorbereitungsmaßnahmen ausgestaltet?
- Wie erfolgt in den Beschäftigungsphasen 1 und 2 das Outplacement und mit welchen Erfolgen? Welche und wie viele Personen traten von der Beschäftigungsphase 1 in die Beschäftigungsphase 2 über? Nach welchen Kriterien bzw. Abstimmungsprozessen erfolgte der Übertritt? Bei welchen Personen gelang bereits in Phase 1 bzw. in der Vorbereitungsmaßnahme ein Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt? Was kann über die Nachhaltigkeit der Übertritte ausgesagt werden?

- Wie erfolgte die Nachbetreuung der Teilnehmenden? Welche Erfolge bzw. Misserfolge traten auf?
- **Analyse des Stufenmodells**
 - Anhand eines Vergleichs der unterschiedlichen Modelle der beiden Träger/innen sollen good practice Modelle aufgefunden werden. Wie groß fallen die Spreizungen hinsichtlich Arbeitszeit, Anforderungen und Entlohnung aus? Wie viele Stufen waren geplant bzw. wurden realisiert? Welche Erfahrungen gibt es zu Höherstufungen? Kam es zu Rückstufungen bzw. aus welchen Gründen erfolgten diese?
 - Welche nicht-finanziellen Anreize waren in den Einzelprojekten geplant/umgesetzt? Welche Erfahrungen wurden damit gemacht?
- **Analyse der Tätigkeitsfelder der Einzelprojekte mit Fokus arbeitsmarktpolitische (amp.) Relevanz**
 - Welche Tätigkeiten wurden angeboten? Welche Tätigkeiten waren für die Zielgruppe (für Teilgruppen) gut/weniger gut geeignet (im Hinblick auf Anforderungen, Niederschwelligkeit, Erlernen von Skills)?
 - Wie wirkte sich die Diversifikation der Einzelprojekte (die einzelnen unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche, Art der Beschäftigung, Ausgestaltung der Projekte) auf den Erfolg dieser aus? Welche Aussagen können zur Nachhaltigkeit der Integration in den ersten Arbeitsmarkt getroffen werden?
 - Bei welchen Trägern/innen wurde Arbeitskräfteüberlassung (AKÜ) praktiziert? In welcher Form und in welchem Ausmaß wurde Arbeitskräfteüberlassung praktiziert? Ist das Modell der AKÜ für die Zielgruppe passend (im Vergleich zu anderen Outplacementmethoden)?
- **Wirkung auf die Teilnehmenden**
 - Welche Veränderungen der Lebenslagen waren erkennbar? Erfolgte in der Selbstwahrnehmung eine Verbesserung hinsichtlich Selbstwirksamkeit und anderer sozialer Tugenden? Wie wirkten sich die erworbenen Skills aus? Welche arbeitsmarktrelevanten Fertigkeiten konnten die Teilnehmer/innen im Rahmen des Projektes erwerben? Wie wirkte sich die Teilnahme am Projekt bzw. in der Folge der Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt aus? Zeigten sich hier bzw. beim amp. Erfolg Unterschiede nach bestimmten Sozial- und AMS-/BMS-Bezugskriterien? Welche Vorkarrieren (Dauer der AL-Meldung, des BMS-Bezugs, AMS-Maßnahmen) wiesen die Teilnehmer/innen auf und welche Unterschiede in der Wirkung des Modells zeigten sich vor diesem Hintergrund?
- **<Eingeschränkte> Kosten-Nutzen-Analyse für die beteiligten Organisationen (AMS bzw. die Sozialbehörde)**
 - Im Rahmen der Evaluierung soll eine eingeschränkte Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen werden. Der Begriff <eingeschränkt> meint die Darstellung der kurz- und mittelfristigen finanziellen Auswirkungen des Projektes auf das AMS und die MA 40 (Gegenüberstellung der finanziellen Aufwände - Projektkosten, Aktiv- und Passivleistungen vor, während und nach Beendigung des Projektes unter Berücksichtigung folgender Fragestellungen: Welcher Anteil der Teilnehmenden kehrt nach der Teilnahme in den BMS-Bezug zurück? Welcher Anteil der Teilnehmenden tritt in einen AMS-Leistungsbezug über? Welcher Anteil tritt in eine geförderte Beschäftigung über? Wie hoch fallen die realen Platzkosten/die Kosten pro Teilnehmer/in im Projekt aus? Wie hoch war der Aufwand der beiden Organisationen für die teilnehmenden Personen im Jahr vor der TN bzw. im Jahr danach? Weitere Fragestellungen werden in den ersten Projektsteuergruppen mit den Forscher/innen erarbeitet bzw. können im Evaluierungsdesign vorgeschlagen werden.

- **Empfehlungen hinsichtlich Optimierung des Modellprojektes**

- Welche Änderungen an der Struktur des Projektes sollen vorgenommen werden? Welche Präzisierung hinsichtlich der Zielgruppe wäre sinnvoll? Was ist wichtig - bei einer Übernahme in das Regelprogramm des AMS/der MA 40 - zu beachten?

Weitere nachgeordnete Inhalte sind:

- **Zielgruppenerreichung und Beschickung**

Detaillierte Beschreibung der TN-Struktur. Wurden die „richtigen“ Personen zu den jeweiligen Teilprojekten von Seiten der RGS zugewiesen?

Welche Problemlagen zeigten sich bei den Auswahlgesprächen bei den Projektträger/innen? Was waren die häufigsten Gründe, dass zugewiesene Personen nicht in die Vorbereitungsphase aufgenommen wurden?

- **Projektvorbereitung und Zeitraum bis zur Vollausslastung**

Wie lange dauerte es in den Einzelprojekten, bis die volle Tätigkeit aufgenommen werden konnte? Welche Investitionen und Vorbereitungen waren notwendig? Welche Schwierigkeiten traten auf?

- **Erweiterungspotenzial des Modells**

Welches Potenzial gibt es sowohl auf der Nachfrageseite (Markt) als auch auf der Seite der Zielgruppe (Teilgruppen von jungen BMS-Beziehenden), für die das Projektdesign gut geeignet ist?

- **Zur Verfügung gestellte Daten**

Von Seiten des AMS Wien können Auswertungen des AMS-Verbleibsmonitoring bzw. des SÖB-Monitoring (betrifft va. Auslastung) zur Verfügung gestellt werden. Daten über den BMS-Bezug werden unter Wahrung des Datenschutzes durch die MA 24 zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber setzt voraus, dass der Anbotslegung die intensive Beschäftigung mit der jeweiligen Datenstruktur vorausgeht und diese in den datenbezogenen Evaluierungsschritten (z.B. notwendige Sonderauswertungen) nachvollziehbar ist.

17.3 Methoden

Methodisch wird ein Mix aus qualitativen und quantitativen Verfahren angestrebt.

Wesentliches Element ist auch eine laufende Kommunikation mit dem Auftraggeber und die Teilnahme an 8 Projektgruppentreffen. Die Projektgruppe besteht aus Vertreter/innen der auftraggebenden Organisationen (waff, AMS Wien, MA 24), sowie Vertreter/innen von MA 40 und BMASK.

17.4 Berichtslegung

Jeweils zu den Projektgruppentreffen ist ab dem 2. Treffen im Vorfeld ein Kurzbericht (ca. 10 Seiten Powerpoint) zu erstellen.

Im ersten Halbjahr 2018 ist ein Zwischenbericht zu erstellen, der als Basis einer Entscheidung für die Weiterführung/Optimierung des Projektes dienen soll.

Am Schluss des Projektes ist ein Endbericht zu erstellen.

Der/die Auftragnehmer/in hat zu erstellen:

- die Rohfassung des Endberichtes bis 30.4.2019,
- den publikationsfähigen Endbericht. Dieser ist bis 30.6.2019 auszufertigen.

Der Endbericht ist dem Auftraggeber zur Abnahme vorzulegen. Die jeweiligen Schwerpunkte der Darstellung sind mit der Projektgruppe abzustimmen. Dem publikationsfähigen Endbericht beizufügen sind

- ein ca. dreiseitiges Management Summary auf Deutsch,
- ein englisches Abstract von maximal einer Seite Länge

Dem Auftraggeber sind sechs gebundene Exemplare des publikationsfähigen Endberichts zu übergeben. Weiters werden alle Berichte auch in elektronischer Form per e-Mail an den Auftraggeber übermittelt, und zwar als Word- wie auch als PDF-Dateien. Zudem sind die wichtigsten Endergebnisse auf maximal 15 A4-Seiten präsentationsgerecht (PowerPoint) zusammenzufassen. Über den genauen Rahmen der Erstpräsentation (etwa Örtlichkeit und Forum) sowie die Freigabe des Endproduktes entscheidet der Auftraggeber. Rohberichte werden grundsätzlich und ausnahmslos nicht freigegeben. Die Freigabe der Endprodukte gilt erst als erteilt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgt ist.

17.5 Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Die Auftragnehmer/innen verpflichten sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 der VO (EU) 1304/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften, insbesondere des „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2014 – 2020“ (siehe www.esf.at).

Die Auftragnehmer/innen haben bei allen Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit das ESF-Logo und die Logos des Auftraggebers sowie etwaige andere Gestaltungselemente einer gemeinsamen visuellen Identität zu verwenden.

Auf allen Publikationen und bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten ist folgender Förderungshinweis anzubringen: „Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Arbeitsmarktservice Wien, der Magistratsabteilung 24 – Gesundheit- und Sozialplanung“.

17.6 Bestandteile und Inhalt des Angebotes

Das Angebot hat zumindest folgende Informationen bzw. Unterlagen zu enthalten:

A. Informationen zum/r Bieter/in und ggf. Subunternehmer/innen

- Name (Firma), Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse und ggf. UID Nummer
- Nachweis der Rechtsform und Ausübungsberechtigung
- Begründung für eine allfällige Befreiung von der USt.
- Aktuelle Buchungsmitteilung des Finanzamtes sowie Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt (beide nicht älter als 3 Monate)
- Name des/der rechtlich Verantwortlichen und der Ansprechperson im Projekt
- ggf. zusätzlich für Subunternehmer/innen: Name (Firma), Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Rechtsform, Name des/der rechtlich Verantwortlichen, Darstellung der Teilleistungen, die an Subunternehmer/innen weitergegeben werden und ungefährer Wert der Subunternehmerleistungen.

B. Informationen zu den eingesetzten Mitarbeiter/innen

- Liste der Mitarbeiter/innen: Anzuführen sind Name, beschäftigt bei Auftragnehmer/in seit.../ Projektfunktion, Arbeitsschwerpunkte in Stichworten (Anhang III)

- Projekterfahrungen des Projektleiters/der Projektleiterin: Anzuführen sind Name und einschlägige Projekterfahrung des/der Projektleiters/in (Anhang IV)

C. Preisblatt (Anhang I)

D. Bieter/innenerklärung (Anhang II)

E. Konzept/Design

Die nachstehenden Punkte 1-5 sind im Angebot inhaltlich in einem Konzept zu beschreiben:

1. Allgemeines zum Ausschreibungsgegenstand (Kontext für das Forschungsdesign)
2. Das Untersuchungsdesign mit dem in der Leistungsbeschreibung skizzierten Forschungsgegenstand und den darauf abzielenden Hypothesen und Fragestellungen
3. Die Methoden, die zur Überprüfung der einzelnen Fragestellungen herangezogen werden, sowie das Ausmaß bzw. der Umfang, in dem die ausgewählten Methoden eingesetzt werden
4. Ein vorläufiger Projektplan mit dem Überblick über die einzelnen Arbeitspakete und deren Dauer im Gesamtprojektverlauf

Ergänzende Inputs sind durchaus willkommen. Das Konzept soll max. 20 Seiten (excl. Literaturangaben, Anlagen, etc.) umfassen.

Das Konzept bildet im Falle der Beauftragung, neben der vorliegenden Leistungsbeschreibung, einen integrierten Bestandteil des Werkvertrages.

18 Ermittlung des Bestbieters/der Bestbieterin

Die Bewertung der Kriterien A und B erfolgt durch eine Bewertungskommission

Zuschlagskriterien	Was wird bewertet	Bewertung	Punkte
A. Operationalisierung Gewichtungsfaktor: 35	Ausführlichkeit, Plausibilität, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit des Designs Die Übereinstimmung mit den zentralen Aspekten der Offerteinladung Die Kongruenz der definierten Hypothesen mit dem Auftragsgegenstand	0 trifft nicht zu 3 trifft kaum zu 5 trifft teilweise zu 7 trifft überwiegend zu 10 trifft voll zu	Bewertung mal Gewichtungsfaktor ergibt max. 350 Punkte
B. Methodenauswahl und –kombination Gewichtungsfaktor: 30	Die adäquate Wahl der Methoden hinsichtlich des Auftragsgegenstandes sowie das Ausmaß bzw. der Umfang der zum Einsatz kommenden Methoden, insbesondere in Kombination miteinander	0 trifft nicht zu 3 trifft kaum zu 5 trifft teilweise zu 7 trifft überwiegend zu 10 trifft voll zu	Bewertung mal Gewichtungsfaktor ergibt max. 300 Punkte

Differieren einzelne Bewertungen zwischen den Kommissionsmitgliedern um mehr als zwei Skalenwerte der 5-stufigen Skala, wird die Bewertung in der Kommission diskutiert, um eine möglichst übereinstimmende, ausgewogene Bewertung der Angebote zu erhalten.

Die Bewertung folgender Kriterien wird berechnet

Zuschlagskriterien	Was wird bewertet	Punkte
C. Projekterfahrung der Projektleiterin\ des Projektleiters Gewichtungsfaktor: 10	Anzahl der einschlägigen Projekte (Evaluierungen und Studien von amp. Beschäftigungsprojekten bzw. zu BMS-Beziehenden) des Projektleiters/ der Projektleiterin im Zeitraum 2009 – 2016. Es werden max. 10 Projekte bewertet.	Anzahl der Projekte mal Gewichtungsfaktor ergibt max. 100 Punkte
D. Preis Gewichtungsfaktor: 25 entspricht 250 Punkte	Der/die BilligstbieterIn erhält die maximale Punkteanzahl (250). Angebote, deren Kosten die des/der Billigstbieters/in um bis zu 200 % überschreiten, erhalten entsprechend weniger Punkte. Bei einer Überschreitung von 200 % und mehr werden keine Punkte für den Preis vergeben.	Ergebnis ergibt 0 bis 250 Punkte

Die maximale Gesamtpunkteanzahl beträgt 1000.

19 Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

19.1 Zahlung

Die Zahlung an den/die Auftragnehmer/in erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplans in drei Teilen:

1.	14 Tage nach Beginn der Leistungserbringung	40%
2.	Nach Präsentation und Abnahme des 2. Kurzberichtes	30%
3.	Nach Abnahme des Endberichtes	30%

19.2 Besonderheiten der Leistungserbringung

Methodische Instrumente sind vor dem Einsatz dem Auftraggeber vorzulegen.

Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen und eine Teilnahme an zusätzlichen Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages, die der waff verlangen sollte, sind in einem Ausmaß von bis zu 5% des Auftragswertes zu erbringen, ohne Mehrkosten zu verursachen.

19.3 Datenschutz

Auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, alle sich aus § 11 DSG 2000 ergebende Pflichten einzuhalten und insbesondere nur solches Personal einzusetzen, welches sich ihm/ihr gegenüber verpflichtet hat, das Datengeheimnis hinsichtlich aller ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Arbeitsleistung bekannt gewordenen Daten zu wahren.

Nach Zuschlagserteilung ist mit dem waff die Datenschutzvereinbarung abzuschließen und die Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz zu unterzeichnen.

19.4 Publikation geschlechtsspezifischer Daten

Sämtliche statistische Daten sind – soweit möglich – geschlechtsspezifisch zu erfassen und darzustellen.

19.5 Einsichtsrecht

Auf Verlangen ist Vertreter/innen des Auftraggebers oder von diesem Beauftragten sowie dem Stadtrechnungshof Wien jederzeit Einsicht in sämtliche für die Organisation und Durchführung des gegenständlichen Auftrages notwendige Unterlagen zu gewähren.

19.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Rahmen des rechtlich Möglichen durch eine zulässige zu ersetzen, welche dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

19.7 Immaterialgüterrechte und Veröffentlichung

Der Auftraggeber erwirbt an den von dem/der Auftragnehmer/in in Erfüllung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten geschaffenen Werke sämtliche Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieses Absatzes. Somit gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des

Rechts auf Be- und Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte der in Erfüllung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten geschaffenen und vorgelegten Werke sowie an den von dem/der Auftragnehmer/in zur Herstellung der Werke angefertigten Unterlagen ausschließlich und inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt an den Auftraggeber über. Der/die Auftragnehmer/in hat dafür zu sorgen, dass er/sie alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte erhält. Soweit SubunternehmerInnenleistungen zulässig sind, hat der/die Auftragnehmer/in dafür zu sorgen, dass ihm/ihr von dem/der Subunternehmer/in alle Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend die zu erbringende Leistung übertragen werden. Der/die Auftragnehmer/in wird den Auftraggeber im Falle der Inanspruchnahme von Dritten schad- und klaglos halten.

Die Werke sind von dem/der Auftragnehmer/in bis zur Veröffentlichung durch den Auftraggeber geheim zu halten. Eine Publikation durch den/die Auftragnehmer/in auch nach Veröffentlichung durch den Auftraggeber bedarf des Einverständnisses mit dem Auftraggeber. Soweit dem/der Auftragnehmer/in die Urheberschaft an erstellten Werken zukommt, räumt er/sie dem Auftraggeber das zeitlich und räumlich uneingeschränkte absolute Recht ein, in der Öffentlichkeit auf seinen Status als Werknutzungsberechtigter hinzuweisen.

Die sich aus den ESF-Bestimmungen ergebenden Regelungen werden eingehalten.

19.8 Rückerstattung/Verzug

Der Werklohn ist von dem/der Auftragnehmer/in zurückzuerstatten, wobei dieser Betrag vom Tag der Auszahlung an mit 4 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn:

1. der waff getäuscht oder vorsätzlich falsch unterrichtet worden ist;
2. die vereinbarten Leistungen schuldhaft trotz schriftlicher Mahnung zur Herstellung des vereinbarten Zustandes gemäß dem Zeitplan unerfüllt bleiben;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet werden oder trotz Einmahnung nicht beigebracht werden;
4. der/die Auftragnehmer/in den Werkbesteller über Umstände, die die Ausführung des Vertrages unmöglich machen (Insolvenzverfahren, MitarbeiterInnenmangel, etc...) nicht rechtzeitig und/oder vollständig informiert

19.9 Rücktritt vom Vertrag

Der waff hat das Recht, vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn während der Vertragslaufzeit gravierende Mängel auftreten, die den Vertragsrücktritt rechtfertigen. Diese sind insbesondere:

1. Qualitätsmängel der erbrachten Dienstleistungen,
2. wenn der/die Auftragnehmer/in im Sinne des § 918 ABGB mit der Leistung in Verzug ist, seine/ihre Leistung nicht gehörig oder nicht auf die bedungene Weise erfüllt und trotz einer schriftlichen, angemessenen Nachfristsetzung die vertragliche Leistung nicht erbracht wird,
3. wenn während der Vertragslaufzeit über das Vermögen des beauftragten Unternehmens der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
4. wenn über das Vermögen des/der Auftragnehmers/in das Ausgleichsverfahren eröffnet wird,
5. wenn von Seiten des beauftragten Unternehmens Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,
6. wenn der/die Auftragnehmer/in Gesetze, Verordnungen bzw. behördliche Auflagen verletzt,
7. wenn ein Umstand eintritt, der nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung dazu geführt hätte, dass die erforderliche Eignung nicht vorliegt.

Der Rücktritt hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.

Bei Vertragsverletzungen durch den/die Auftragnehmer/in sowie im Falle der durch die Auftragnehmer/in verursachten Kündigung hat der/die Auftragnehmer/in dem waff den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Der waff ist unbeschadet seines Kündigungsrechtes berechtigt, bei Leistungsschwierigkeiten, Leistungsausfällen und/oder Qualitätsmängeln die benötigten Mengen/Leistungen anderweitig zu vergeben und für jeden hieraus erwachsenden Nachteil bzw. Schaden von dem/der Auftragnehmer/in Ersatz zu verlangen. In einem Streitfall ist der/die Auftragnehmer/in nicht berechtigt, einseitig die Leistungen einzustellen.

19.10 ESF-Klausel

Der/die Auftragnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass bei gegenständlichem Werkvertrag auch Mittel des Europäischen Sozialfonds gewährt werden. Der/die Auftragnehmer/in erklärt sich mit seiner/ihrer Unterschrift bereit, die folgenden daraus erwachsenden Pflichten zu beachten und einzuhalten.

Information und Kommunikation über die Unterstützung aus dem ESF

Für den/die Auftragnehmer/in gelten sinngemäß die Vorschriften aus der Verordnung (EU) 1303/2013, Anhang XII, Punkt 2.2 „Aufgaben der Begünstigten“. Diese sind für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Öffentlichkeit richten, anzuwenden. Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich demnach, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Finanzierung der Maßnahme aus dem ESF hinzuweisen. Es gilt der „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte Europäischer Sozialfonds Österreich 2014-2020“ (siehe Punkt 17.5).

Der/die Auftragnehmer/in übernimmt die Verpflichtung, die Verwaltungsbehörde bzw. die Zwischengeschaltete Stelle bei der Umsetzung der ESF-Kommunikationsstrategie in geeigneter Weise zu unterstützen (beispielsweise durch die Bereitstellung von Informationen über das ESF-kofinanzierte Vorhaben bei ESF-spezifischen Veranstaltungen oder in ESF-spezifischen Publikationen).

Begleitende Kontrolle und Evaluierung

Der/die Auftragnehmer/in erklärt sich damit einverstanden, dass die dazu befugten Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich (u.a. AMS) im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einschau in alle mit der Erfüllung des Werkvertrages im Zusammenhang stehenden Unterlagen erhalten (VO (EU) 1303/2013, Art. 148). Beispielsweise im Rahmen der jährlich vor Ort stattfindenden stichprobenweisen Prüfungen (VO (EU) 1303/2013, Art. 125 Abs. 5).

Zum Zweck der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens erklärt sich der/die Auftragnehmer/in bereit, an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Aufbewahrungspflicht

Sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit dem beauftragten Vorhaben sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Zahlung auf Grund der Auftragsvergabe. Die Frist wird durch Gerichtsverfahren oder durch ein begründetes Ersuchen

- der Europäischen Kommission,
- der Verwaltungsbehörde,
- der Zwischengeschalteten Stelle,
- der Prüfbehörde oder
- der Bescheinigungsbehörde

unterbrochen. Eine Benachrichtigung erfolgt durch die Zwischengeschaltete Stelle.

Zum Nachweis der Zuschussfähigkeit der Ausgaben und um Betrug vorzubeugen, müssen Papierbelege zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden. Gem. § 132 (2) BAO können Rechnungen jedoch nach Prüfung und Entwertung auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftsgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

Einverständnis mit der Aufnahme des Vorhabens und des/der Auftragnehmer/in in die veröffentlichte Liste der Begünstigten

Der/die Auftragnehmer/in erklärt sich mit der Veröffentlichung folgender Daten in einem elektronischen Verzeichnis einverstanden: Name des/der Auftragnehmers/in, Bezeichnung des Vorhabens sowie Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen (Verordnung (EU) 1303/2013, Art. 115 Abs. 2).

Verwendung der ZWIMOS-Datenbank

Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers projektbezogene Daten (z.B. Berichte) in die zentrale ESF-Administrationsdatenbank ZWIMOS einzugeben.

19.11 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.